

**Entscheidung der ACER über eine Methode zur Harmonisierung der  
Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen: Anhang I**

**Methode zur Harmonisierung der wichtigsten  
Merkmale der Abrechnung von  
Bilanzkreisabweichungen**

gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der  
Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über  
den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem

**15. Juli 2020**

## Inhalt

<b>In Erwägung nachstehender Gründe:</b> .....	3
<b>ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen</b> .....	7
Artikel 1 Gegenstand und Anwendungsbereich .....	7
Artikel 2 Begriffsbestimmungen und Auslegung .....	7
<b>TITEL II Präzisierung und Harmonisierung der Berechnung von Bilanzkreisabweichungen</b> ...	8
Artikel 3 Berechnung der Position .....	8
Artikel 4 Berechnung des zugewiesenen Volumens .....	9
Artikel 5 Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung .....	10
Artikel 6 Berechnung der Bilanzkreisabweichung .....	11
<b>TITEL III Präzisierung und Harmonisierung der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises</b>	11
Artikel 7 Anwendung einer einheitlichen Preisbildung .....	11
Artikel 8 Ermittlung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System und der Art der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen im Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises.....	12
Artikel 9 Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für positive und negative Bilanzkreisabweichungen .....	14
Artikel 10 Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven .....	16
Artikel 11 Festlegung der Bedingungen und Methode zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung.....	17
<b>TITEL IV Schlussbestimmungen</b> .....	19
Artikel 12 Veröffentlichung und Implementierung der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.....	19
Artikel 13 Sprache .....	19

### **In Erwägung nachstehender Gründe:**

- (1) In diesem Dokument ist die Methode zur weiteren Präzisierung und Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen (im Folgenden: Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen) gemäß Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (im Folgenden: EB-Verordnung) niedergelegt.
- (2) Die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen berücksichtigt die Ziele der EB-Verordnung, so wie diese in Artikel 3 der EB-Verordnung genannt sind, sowie die in Artikel 44 der EB-Verordnung festgelegten allgemeinen Grundsätze der Abrechnungsverfahren.
- (3) Die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen genügt der EB-Verordnung und berücksichtigt die folgenden harmonisierten Elemente der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen, die in der EB-Verordnung festgelegt sind:
  - (a) Das Bilanzkreisabweichungsgebiet entspricht dem Fahrplangebiet, außer im Falle eines zentralen Dispatch-Modells, bei dem das Bilanzkreisabweichungsgebiet einem Teil des Fahrplangebiets entsprechen kann.
  - (b) Es gibt keine Ausnahmen von der Bilanzkreisverantwortung gemäß Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe a und Artikel 44 Absatz 4 der EB-Verordnung.
  - (c) Die Endposition, die von allen Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) in dezentralen Dispatch-Modellen für die Berechnung von Bilanzkreisabweichungen verwendet wird, entspricht der Summe der Fahrpläne für den regelzoneninternen Handel und für den regelzonenüberschreitenden Handel, so wie in Artikel 54 Absatz 3 Buchstaben a und b der EB-Verordnung vorgesehen.
  - (d) In einem zentralen Dispatch-Modell kann ein Bilanzkreisverantwortlicher mehrere Endpositionen je Bilanzkreisabweichungsgebiet haben, so wie in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung vorgesehen.
  - (e) Alle Regulararbeit, die der Anschluss-Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: Anschluss-ÜNB) für den Frequenzwiederherstellungsprozess und den Ersatzreserven-Prozess aktiviert, wird wie folgt berücksichtigt:
    - (i) im Falle des dezentralen Dispatch-Modells in der Anpassung der Bilanzkreisabweichung des/der Bilanzkreisverantwortlichen, dem/denen das betreffende Regulararbeitsgebot vom Regelreserveanbieter (RRA) selbst gemäß den Artikeln 18 Absatz 4 Buchstabe d und 49 der EB-Verordnung zur Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung zugewiesen wurde; oder
    - (ii) im Falle des zentralen Dispatch-Modells in der Anpassung der Bilanzkreisabweichung der Fahrpläneinheiten der betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen, denen das betreffende Regulararbeitsgebot vom Regelreserveanbieter selbst gemäß den Artikeln 18 Absatz 4 Buchstabe d und 49 der EB-Verordnung zur Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung zugewiesen wurde.

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

- (f) Auf alle Bilanzkreisabweichungen in einem Geltungsbereich von Ausgleichsenergiepreisen findet eine einheitliche Preisbildung je Bilanzkreisabrechnungszeitintervall Anwendung, so wie in Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe c der EB-Verordnung vorgesehen.
  - (g) Jede zuständige Regulierungsbehörde stellt sicher, dass keinem ÜNB, für den sie zuständig ist, durch das finanzielle Ergebnis der Abrechnungsverfahren gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 von Titel V der EB-Verordnung in der von der zuständigen Regulierungsbehörde festgelegten Regulierungsperiode ein wirtschaftlicher Gewinn oder Verlust entsteht, und sorgt dafür, dass jedes positive oder negative finanzielle Ergebnis aus der Abrechnung gemäß den Kapiteln 2, 3 und 4 von Titel V der EB-Verordnung nach den anwendbaren nationalen Bestimmungen an die Netznutzer weitergegeben wird, so wie in Artikel 44 Absatz 2 der EB-Verordnung vorgesehen.
- (4) Die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen berücksichtigt folgende Bestimmungen der EB-Verordnung:
- (a) In der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen wird, soweit angemessen, gemäß Artikel 52 Absatz 3 der EB-Verordnung zwischen dezentralen Dispatch-Modellen und zentralen Dispatch-Modellen unterschieden.
  - (b) Jeder ÜNB kann, wie in Artikel 44 Absatz 3 der EB-Verordnung vorgesehen, einen Vorschlag für einen zusätzlichen, von der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen getrennten Abrechnungsmechanismus entwickeln, um die Beschaffungskosten für Regelleistung gemäß Kapitel 5 von Titel V der EB-Verordnung, die Verwaltungskosten und sonstige durch den Systemausgleich bedingte Kosten mit den Bilanzkreisverantwortlichen abzurechnen.
  - (c) Die Verantwortung für die für Regelreserveanbieter und Bilanzkreisverantwortliche geltenden Modalitäten gemäß Artikel 18 der EB-Verordnung bleibt beim einzelnen ÜNB; die Modalitäten müssen der EB-Verordnung und den auf der EB-Verordnung beruhenden Methoden genügen.
  - (d) Jeder ÜNB entwickelt Bestimmungen zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises, so wie in Artikel 55 Absatz 1 der EB-Verordnung vorgesehen.
  - (e) Auf Antrag eines ÜNB kann eine Regulierungsbehörde auf Grundlage der in der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen festgelegten Bedingungen die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen genehmigen. Der Vorschlag für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung ist gemäß den Bestimmungen der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu begründen.
  - (f) Eine Regulierungsbehörde kann betroffenen ÜNB auf Antrag eines ÜNB oder von Amts wegen Freistellungen von einer oder mehreren Bestimmungen der EB-Verordnung gewähren in Bezug auf:
    - (i) die Fristen, die den ÜNB gemäß den Artikeln 19 Absatz 5, 20 Absatz 6, 21 Absatz 6 und 22 Absatz 5 der EB-Verordnung für die Inbetriebnahme und Nutzung der europäischen Plattformen gesetzt sind;
    - (ii) die Harmonisierung des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls auf 15 Minuten gemäß Artikel 53 der EB-Verordnung;
    - (iii) die Umsetzung der Anforderungen gemäß den Artikeln 45, 46, 47, 48, 49, 50, 54 und 55 der EB-Verordnung.

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

- (g) Die Regulierungsbehörden des betreffenden Synchrongebiets können auf gemeinsamen Antrag der ÜNB des Synchrongebiets eine Ausnahme von der in Artikel 53 der EB-Verordnung vorgesehenen Harmonisierung des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls auf 15 Minuten gewähren.
  - (h) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der EB-Verordnung kann ein ÜNB die ihm mit der EB-Verordnung zugewiesenen Aufgaben ganz oder teilweise auf einen oder mehrere Dritte übertragen.
  - (i) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der EB-Verordnung kann ein Mitgliedstaat oder gegebenenfalls eine zuständige Regulierungsbehörde Aufgaben oder Pflichten, mit denen gemäß der EB-Verordnung ÜNB betraut werden, einem oder mehreren Dritten zuweisen. Weist ein Mitgliedstaat oder eine Regulierungsbehörde einem Dritten Aufgaben und Pflichten zu, sind die in dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen enthaltenen Verweise auf ÜNB, die die zugewiesenen Aufgaben und Pflichten betreffen, als Verweise auf den betreffenden Dritten zu verstehen.
  - (j) Die für die Entwicklung eines Vorschlags für Modalitäten oder Methoden zuständigen ÜNB oder die Regulierungsbehörden, die gemäß Artikel 5 Absätze 2, 3 und 4 der EB-Verordnung für ihre Annahme zuständig sind, können gemäß Artikel 6 Absatz 3 der EB-Verordnung Änderungen dieser Modalitäten oder Methoden vorschlagen.
- (5) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen trägt wie folgt zur Erfüllung der in Artikel 3 der EB-Verordnung angegebenen Ziele bei:
- (a) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der EB-Verordnung genannten Ziel bei, einen wirksamen Wettbewerb, Diskriminierungsfreiheit und Transparenz in Regelreservemärkten zu fördern, indem sie die Bestimmungen für die Berechnung der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen und die anschließende Abrechnung weiter präzisiert und harmonisiert.
  - (b) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung vorgegebenen Ziel, die Effizienz des Systemausgleichs zu erhöhen, indem sie den Bilanzkreisverantwortlichen durch die verschiedenen Möglichkeiten zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises die richtigen Anreize bietet, das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten oder zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im System beizutragen, so wie es das in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EB-Verordnung genannte Ziel vorsieht.
  - (c) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der EB-Verordnung genannten Ziel bei, die Integration der Regelreservemärkte zu unterstützen und Möglichkeiten zum Austausch von Regelreserve zu fördern, indem sie die Bestimmungen für die Abrechnung der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen dadurch harmonisiert, dass auf die sich aus den europäischen Plattformen für den Austausch von Regelarbeit ergebenden Preise abgestellt wird.
  - (d) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d der EB-Verordnung genannten Ziel bei, eine einheitliche Funktionsweise der Day-Ahead-, Intraday- und Regelreservemärkte zu unterstützen, weil die endgültigen Fahrpläne für den Handel in die Berechnung der Position jedes Bilanzkreisverantwortlichen eingehen, die dann als Grundlage für die Berechnung der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen verwendet wird.

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

- (e) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen trägt zu den in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der EB-Verordnung genannten Zielen bei, weil die Abrechnungsmethode fair, objektiv und transparent ist und zu keinen unzulässigen Markteintrittsbarrieren für neue Bilanzkreisverantwortliche führt, weil sie keine bestimmten Technologien oder Portfolios favorisiert. Darüber hinaus ist die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen marktbasierend, da die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises auf dem Regelarbeitspreis beruht, in den, sobald diese implementiert sind, auch die Ergebnisse der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattformen für den Austausch von Regularbeit eingehen.
- (f) Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen dient dem in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben f und g der EB-Verordnung genannten Ziel, die Einbeziehung der Laststeuerung und erneuerbarer Energien zu erleichtern, weil keine diskriminierenden Anforderungen gestattet oder eingeführt werden. Darüber hinaus dient die für dezentrale Dispatch-Modelle geltende Vorgabe – eine einzige Position je Bilanzkreisabweichungsgebiet und eine einheitliche Preisbildung für jeden Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises – dazu, faire Wettbewerbsbedingungen für kleine Marktakteure und erneuerbare Energien zu schaffen; dies ist ein wichtiger Schritt zur Ermöglichung eines effizienten Rahmens für Aggregation und Speicherung.

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1**

#### **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1. Die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen findet Anwendung auf alle Bilanzkreisabweichungsgebiete und alle Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle sowie alle Netzzustände, die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb (im Folgenden: SO-Verordnung) definiert sind, mit Ausnahme derjenigen Bilanzkreisabweichungsgebiete und Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, für die die Marktaktivitäten gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/2196 der Kommission zur Festlegung eines Netzkodex über den Notzustand und den Netzwiederaufbau des Übertragungsnetzes (im Folgenden: ER-Verordnung) vorübergehend ausgesetzt worden sind. Dies lässt die nationalen Methoden gemäß Artikel 39 Absatz 1 der ER-Verordnung, die für Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, in denen die Marktaktivitäten ausgesetzt sind, die Anwendung dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vorsehen können, unberührt.
2. Ein nach den im einzelnen Mitgliedstaat für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten abgegrenzter Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises entspricht einem oder mehreren von einem einzelnen ÜNB abgegrenzten Bilanzkreisabweichungsgebieten oder einem Zusammenschluss von verschiedenen ÜNB innerhalb einer Gebotszone abgegrenzter Bilanzkreisabweichungsgebiete. Gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Elektrizitätsverordnung entspricht jeder Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises einer Gebotszone, außer in einem zentralen Dispatch-Modell, in dem der Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises Teil einer Gebotszone sein kann. In diesem Fall können die Geltungsbereiche des Ausgleichsenergiepreises zur Berechnung des Ausgleichsenergiepreises und zur Festlegung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System aggregiert werden, und jede Bezugnahme auf einen Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises kann sich auf die Gesamtheit der Geltungsbereiche des Ausgleichsenergiepreises beziehen. Gehören mehrere ÜNB zum selben Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises und hat einer dieser ÜNB einen der anderen ÜNB mit der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises für diesen Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises beauftragt, ist jede in Titel III dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen enthaltene Bezugnahme auf einen ÜNB als Bezugnahme auf den beauftragten ÜNB zu verstehen.

#### **Artikel 2**

#### **Begriffsbestimmungen und Auslegung**

1. Für die Zwecke dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen kommt den in diesem Dokument verwendeten Begriffen die Bedeutung zu, die ihnen in Artikel 2 der EB-Verordnung, der Verordnung (EU) 2019/943 (im Folgenden: Elektrizitätsverordnung), der Richtlinie (EU) 2019/944, der Verordnung (EU) Nr. 543/2013 der Kommission, der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (im Folgenden: CACM-Verordnung) sowie in Artikel 3 der SO-Verordnung und Artikel 3 der ER-Verordnung zugewiesen ist.
2. Darüber hinaus haben folgende Begriffe in der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen die folgende Bedeutung:
  - (a) „einheitliche Preisbildung“ bedeutet, dass für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall in einem bestimmten Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises der Preis für negative

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

Bilanzkreisabweichungen und der Preis für positive Bilanzkreisabweichungen hinsichtlich Vorzeichen und Höhe gleich sind;

- (b) „asymmetrische Preisbildung“ bedeutet, dass für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall in einem bestimmten Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises der Preis für negative Bilanzkreisabweichungen und der Preis für positive Bilanzkreisabweichungen hinsichtlich Vorzeichen und/oder Höhe ungleich sind;
  - (c) „Fahrplaineinheit“ bezeichnet eine Einheit, die eine Stromerzeugungsanlage oder Verbrauchsanlage oder eine Gruppe von Stromerzeugungsanlagen und/oder Verbrauchsanlagen darstellt und die im integrierten Fahrplannerstellungsverfahren dazu verwendet wird, erforderlichenfalls die Standorte derjenigen Anlagen zu berücksichtigen, für welche eine Position, eine Anpassung der Bilanzkreisabweichung, ein zugewiesenes Volumen, eine Bilanzkreisabweichung bzw. eine Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen auf Grundlage der Formulierung des Ausgleichsenergiepreises in einem zentralen Dispatch-Modell bestimmt wird;
  - (d) „Wert der vermiedenen Aktivierung“ bezeichnet einen Bezugspreis, der von dem/den ÜNB eines bestimmten Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises nach dem Zeitpunkt der Schließung des Regelarbeitsmarkts für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall berechnet werden kann, zumindest wenn es für den Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises für das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall keinen Regelarbeitsbedarf gibt oder wenn es für den Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises für das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall keine Aktivierung von Regelarbeit gibt.
3. Soweit sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, gilt für die Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen:
- (a) Der Singular steht auch für den Plural und umgekehrt.
  - (b) Die Abkürzung „EUR/MWh“ steht für die Währungseinheit der jeweiligen Landeswährung je MWh.
  - (c) Das Inhaltsverzeichnis und die Überschriften dienen lediglich der leichteren Lesbarkeit und haben keinerlei Auswirkung auf die Auslegung dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.
  - (d) Bezugnahmen auf Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Verfügungen, Dokumente, Kodizes oder andere Vorschriften beziehen sich auf deren dann gültige geänderte, erweiterte oder wieder in Kraft gesetzte Fassung.
  - (e) Bezugnahmen auf einen Artikel ohne Angabe des Dokuments sind Bezugnahmen auf diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen.

## **TITEL II**

### **Präzisierung und Harmonisierung der Berechnung von Bilanzkreisabweichungen**

#### **Artikel 3**

#### **Berechnung der Position**

1. Jeder Anschluss-ÜNB, der ein dezentrales Dispatch-Modell anwendet, berechnet für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall eine einzige Endposition für jeden Bilanzkreisverantwortlichen, die der Summe seiner Fahrpläne für den

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

regelzonenüberschreitenden Handel und für den regelzoneninternen Handel entspricht, so wie in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe a der EB-Verordnung vorgesehen.

2. Jeder Anschluss-ÜNB, der ein zentrales Dispatch-Modell anwendet, berechnet für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall eine einzige Endposition für jede Fahrplaneinheit jedes Bilanzkreisverantwortlichen, die der Summe der Fahrpläne der Fahrplaneinheit für den regelzonenüberschreitenden Handel und für den regelzoneninternen Handel entspricht, so wie in Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe c der EB-Verordnung vorgesehen.

### Artikel 4

#### Berechnung des zugewiesenen Volumens

1. Jeder Anschluss-ÜNB berechnet das gesamte zugewiesene Volumen – und zwar im Falle des dezentralen Dispatch-Modells das jedem Bilanzkreisverantwortlichen zugewiesene Volumen und im Falle des zentralen Dispatch-Modells das jeder Fahrplaneinheit des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zugewiesene Volumen – für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet und Bilanzkreisabrechnungszeitintervall für alle Einspeisungen und Entnahmen, für die der Bilanzkreisverantwortliche nach Artikel 17 Absatz 2 der EB-Verordnung die finanzielle Verantwortung trägt; das zugewiesene Volumen ist das Nettovolumen aus:
  - (a) den Volumina oder aggregierten Volumina, die in einer Granularität des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls für die Anschlüsse an ein ÜNB-Netz gemessen werden;
  - (b) den Volumina oder aggregierten Volumina, die in einer Granularität des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls für die Anschlüsse an ein VNB-Netz gemessen werden;
  - (c) den aggregierten Volumina, die nicht in einer Granularität des Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls gemessen werden;
  - (d) gegebenenfalls gemäß den für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten der einzelnen Mitgliedstaaten: aus allen Korrekturen bezüglich der Buchstaben a, b und c dieses Absatzes, bei denen es sich um die Volumina handelt, die je Bilanzkreisabrechnungszeitintervall Marktteilnehmern zugewiesen wurden, die Bilanzkreisverantwortung tragen oder ihre Bilanzkreisverantwortung vertraglich einem Bilanzkreisverantwortlichen ihrer Wahl übertragen haben; sowie
  - (e) gegebenenfalls gemäß den für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten der einzelnen Mitgliedstaaten: aus den aggregierten Volumina sämtlicher verbleibenden Energien, die sich aus falscher oder unvollständiger Zuweisung der Volumina im Sinne der Buchstaben a und b und aus der Zuweisung der Volumina im Sinne von Buchstabe c auf der Grundlage vorbestimmter Profile oder Netzverluste ergeben.
2. Soweit die für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten der einzelnen Mitgliedstaaten dies vorschreiben, erfolgt die Lieferung der Volumina oder aggregierten Volumina gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e an den Anschluss-ÜNB durch den zuständigen VNB gemäß Artikel 15 Absatz 2 der EB-Verordnung oder durch Dritte, falls dies in den für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten des Mitgliedstaats gemäß Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe d der EB-Verordnung so vorgesehen ist.
3. Jeder Anschluss-ÜNB meldet das gesamte zugewiesene Volumen unverzüglich (im Falle des dezentralen Dispatch-Modells) dem zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen oder (im Falle des zentralen Dispatch-Modells) jeder Fahrplaneinheit des zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen, und die abschließende Abrechnung dieses zugewiesenen Volumens ist gemäß Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe h der EB-Verordnung innerhalb der in den Modalitäten des Mitgliedstaats für Bilanzkreisverantwortliche vorgesehenen Frist vorzunehmen.

## Artikel 5

### Berechnung der Anpassung der Bilanzkreisabweichung

1. Jeder Anschluss-ÜNB berechnet die Anpassung der Bilanzkreisabweichung für den zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet und jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall als das Nettovolumen aus:
  - (a) allen gemäß Artikel 45 der EB-Verordnung bestimmten aktivierten Regelarbeitsvolumina aus allen aktivierten Geboten im betreffenden Bilanzkreisabweichungsgebiet für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, die diese Regelarbeitsgebote dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zuweisen;
  - (b) allen vom Anschluss-ÜNB für das Bilanzkreisabrechnungszeitintervall zu anderen Zwecken als zum Systemausgleich gemäß Artikel 29 Absatz 3 der EB-Verordnung aktivierten Volumina, die dem betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen zugewiesen sind.
2. Zusätzliche Anpassungen der Bilanzkreisabweichung bezüglich des Bilanzkreisverantwortlichen werden gegebenenfalls vom Anschluss-ÜNB für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet und jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall berechnet als das Nettovolumen aus:
  - (a) allen Energievolumina im Zusammenhang mit Anweisungen, die signifikanten Netznutzern und Systemschutzdienstleistern aufgrund von Systemschutzplänen gemäß den in Artikel 11 Absatz 5 Buchstabe b der ER-Verordnung vorgesehenen Systemschutzplanverfahren und den für Bilanzkreisverantwortliche geltenden Modalitäten des Mitgliedstaats vom Anschluss-ÜNB erteilt werden;
  - (b) der Energie im Zusammenhang mit sämtlicher zugewiesenen regelzonenübergreifenden Kapazität, die vom Anschluss-ÜNB in den Fahrplänen für den regelzonenüberschreitenden Handel des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall gemäß Artikel 72 Absatz 1 der CACM-Verordnung gekürzt wird;
  - (c) allen Energievolumina aus weiteren Energiezuweisungen unter Bilanzkreisverantwortlichen, die gemäß den für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten des jeweiligen Mitgliedstaats auf Redispatching-Maßnahmen oder Energie aus erneuerbaren Quellen zurückzuführen sind.
3. Für jeden Anschluss-ÜNB, der ein zentrales Dispatch-Modell anwendet, ist die Anpassung der Bilanzkreisabweichung im Sinne von Artikel 5 Absätze 1 und 2 vom Anschluss-ÜNB in jedem Bilanzkreisabweichungsgebiet für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall für jede Fahrplaneinheit des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen gemäß Artikel 49 Absatz 2 der EB-Verordnung und für jede Position gemäß Artikel 3 Absatz 2 zu berechnen.
4. Jeder Anschluss-ÜNB meldet die angewendete Anpassung der Bilanzkreisabweichung unverzüglich dem zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle des dezentralen Dispatch-Modells) oder jeder Fahrplaneinheit des zuständigen Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle des zentralen Dispatch-Modells), und die abschließende Abrechnung dieser Anpassung der Bilanzkreisabweichung ist gemäß Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe h der EB-Verordnung innerhalb der in den Modalitäten des jeweiligen Mitgliedstaats für Bilanzkreisverantwortliche vorgesehenen Frist vorzunehmen.

## **Artikel 6**

### **Berechnung der Bilanzkreisabweichung**

1. Jeder Anschluss-ÜNB berechnet für jedes Bilanzkreisabweichungsgebiet und jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall die Bilanzkreisabweichung jedes Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle eines dezentralen Dispatch-Modells) oder jeder Fahrplaneinheit des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle des zentralen Dispatch-Modells) als das Energievolumen, das der Differenz zwischen dem dem Bilanzkreisverantwortlichen (oder, im Falle des zentralen Dispatch-Modells, der Fahrplaneinheit) zugewiesenen Volumen, das nach Artikel 4 berechnet wird, und der Endposition des Bilanzkreisverantwortlichen (oder, im Falle des zentralen Dispatch-Modells, der Fahrplaneinheit), die nach Artikel 3 berechnet wird, entspricht, einschließlich jeglicher bezüglich dieses Bilanzkreisverantwortlichen (oder – im Falle des zentralen Dispatch-Modells – dieser Fahrplaneinheit) vorgenommenen Anpassung der Bilanzkreisabweichung, die gemäß Artikel 5 berechnet wird, innerhalb eines bestimmten Bilanzkreisabrechnungszeitintervalls.
2. Jeder Anschluss-ÜNB muss unverzüglich jedem Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle eines dezentralen Dispatch-Modells) oder jeder Fahrplaneinheit des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen (im Falle des zentralen Dispatch-Modells) die für den Bilanzkreisverantwortlichen berechnete Bilanzkreisabweichung für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall in jedem Bilanzkreisabweichungsgebiet melden, und die abschließende Abrechnung dieser Berechnung der Bilanzkreisabweichung ist gemäß Artikel 18 Absatz 6 Buchstabe h der EB-Verordnung innerhalb der in den Modalitäten des Mitgliedstaats für Bilanzkreisverantwortliche vorgesehenen Frist vorzunehmen, wobei die Bestimmungen über das Ersuchen eines Bilanzkreisverantwortlichen um Neuberechnung der Bilanzkreisabweichung gemäß Artikel 54 Absatz 4 Buchstabe e der EB-Verordnung zu beachten sind.

## **TITEL III**

### **Präzisierung und Harmonisierung der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises**

## **Artikel 7**

### **Anwendung einer einheitlichen Preisbildung**

1. Jeder Anschluss-ÜNB implementiert gemäß Artikel 55 der EB-Verordnung die Anwendung einer einheitlichen Preisbildung für alle Bilanzkreisabweichungen, so wie dies nachstehend in den Absätzen 3 bis 5 beschrieben ist, außer für die spezifischen oder alle Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, für die eine Regulierungsbehörde die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung gemäß Artikel 11 genehmigt hat.
2. Für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, den/die Geltungsbereich(e) seines Ausgleichsenergiepreises und jede Richtung stellt jeder Anschluss-ÜNB auf folgende Hauptkomponenten ab: den Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen und/oder den Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen, die nach Artikel 9 berechnet werden, den Wert der vermiedenen Aktivierung gemäß Artikel 10 und die Richtung der Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 8.
3. Jeder Anschluss-ÜNB bestimmt den Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und den/die Geltungsbereich(e) seines Ausgleichsenergiepreises auf eine der folgenden Weisen, je nachdem, ob die Regularbeit für seinen gedeckten Regularbeitsbedarf aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder aus Ersatzreserven aktiviert wurde:

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

- (a) Wurde nur positive Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven aktiviert, bestimmt der ÜNB, dass der Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall gleich dem gemäß Artikel 9 Absatz 1 berechneten Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen ist.
  - (b) Wurde nur negative Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven aktiviert, bestimmt der ÜNB, dass der Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall gleich dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 berechneten Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen ist.
  - (c) Wurde sowohl positive als auch negative Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven aktiviert, ermittelt der ÜNB für dieses Bilanzkreisabrechnungszeitintervall die Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System gemäß Artikel 8 Absatz 2; und
    - (i) falls sich für den Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises ein Defizit ergibt, setzt der ÜNB den Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und den/die Geltungsbereich(e) seines Ausgleichsenergiepreises dem gemäß Artikel 9 Absatz 1 berechneten Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen gleich, wohingegen,
    - (ii) falls sich für den Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises ein Überschuss ergibt, der ÜNB den Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und den Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises dem gemäß Artikel 9 Absatz 2 berechneten Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen gleichsetzt.
  - (d) Wurde keinerlei positive oder negative Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven aktiviert, setzt der ÜNB den Ausgleichsenergiepreis für alle Bilanzkreisabweichungen für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall dem gemäß Artikel 9 Absatz 1 bzw. Absatz 2 berechneten Ausgleichsenergiepreis für positive bzw. negative Bilanzkreisabweichungen gleich.
4. Zusätzlich zu den Bestimmungen in Artikel 55 Absatz 3 der EB-Verordnung gilt, dass alle ÜNB im selben Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises gemeinsam den Ausgleichsenergiepreis bestimmen für:
- (a) jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall;
  - (b) den betreffenden Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises;
  - (c) jede Richtung der Bilanzkreisabweichungen.

### **Artikel 8**

#### **Ermittlung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System und der Art der Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen im Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises**

1. Bei der Bestimmung der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System berechnet der Anschluss-ÜNB den/die Geltungsbereich(e) seines Ausgleichsenergiepreises, für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und für jede Richtung die Summe der in Artikel 9 Absatz 5

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

aufgeführten Volumina je Richtung, wobei er eines oder mehrere der nachstehend aufgeführten Volumina je Richtung berücksichtigen kann:

- (a) das Volumen oder die Volumina ungewollter Energieaustausche;
  - (b) das Volumen für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, so wie dieses in der europäischen Plattform gemäß Artikel 22 der EB-Verordnung berechnet wird;
  - (c) das sich aus dem Frequenzhaltungsprozess ergebende Volumen;
  - (d) das sich aus Entlastungsmaßnahmen gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben h und j sowie Absatz 2 der SO-Verordnung ergebende Volumen;
  - (e) das sich aus der Unterstützung zwischen ÜNB im Falle eines Notzustands gemäß Artikel 14 der ER-Verordnung ergebende Volumen.
2. Der ÜNB ermittelt für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall die Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System für den/die Geltungsbereich(e) seines Ausgleichsenergiepreises auf Grundlage der Differenz zwischen den aggregierten Volumina für jede Richtung, entsprechend der Berechnung gemäß Absatz 1. Für die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und einen bestimmten Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises gilt, dass sie entweder:
- (a) ein negatives Vorzeichen haben, was auf ein Defizit im Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises hindeutet, in welchem Fall das aggregierte Volumen für die positive Richtung einen höheren absoluten Wert hat als das aggregierte Volumen für die negative Richtung, oder
  - (b) ein positives Vorzeichen haben, was auf einen Überschuss im Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises hindeutet, in welchem Fall das aggregierte Volumen für die negative Richtung einen höheren absoluten Wert hat als das aggregierte Volumen für die positive Richtung, oder
  - (c) null betragen, was darauf hindeutet, dass der Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises im Gleichgewicht ist.
3. ÜNB derselben Leistungs-Frequenz-Regelzone (auch: LFR-Zone), die den Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler als Frequenzabweichung gemäß Artikel 143 Absatz 2 Buchstabe b der SO-Verordnung berechnen, können die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System im Sinne der Absätze 1 und 2 für Teilmengen der Geltungsbereiche ihrer Ausgleichsenergiepreise berechnen.
4. Die Bilanzkreisabweichung, die (im Falle des dezentralen Dispatch-Modells) für jeden Bilanzkreisverantwortlichen oder (im Falle des zentralen Dispatch-Modells) für jede Fahrplaneinheit des betreffenden Bilanzkreisverantwortlichen für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall und jeden Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises berechnet wird, ist ihrer Art nach entweder:
- (a) eine nicht verstärkende Bilanzkreisabweichung, wenn die Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen der Richtung der Summe der Bilanzkreisabweichungen im System entgegengesetzt ist, oder
  - (b) eine verstärkende Bilanzkreisabweichung, wenn die Bilanzkreisabweichung des Bilanzkreisverantwortlichen dieselbe Richtung hat wie die Summe der Bilanzkreisabweichungen im System;

- (c) kann keine Richtung ermittelt werden, sind sowohl positive als auch negative Bilanzkreisabweichungen des Bilanzkreisverantwortlichen als verstärkend anzusehen.

## **Artikel 9**

### **Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für positive und negative Bilanzkreisabweichungen**

1. Jeder Anschluss-ÜNB wendet für den Ausgleichsenergiepreis für negative Bilanzkreisabweichungen die Methode des gewichteten Durchschnittspreises und/oder die auf den höchsten Preis setzende Methode an, wobei auf die in den Absätzen 3 und 5 für positive aktivierte Regelarbeit aufgeführten Preise und betreffenden Volumina abzustellen ist. Für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für negative Bilanzkreisabweichungen kann jeder Anschluss-ÜNB auch zusätzliche in Absatz 6 aufgeführte Komponenten anwenden, wobei die in Artikel 55 Absatz 4 der EB-Verordnung genannte Mindestgrenze einzuhalten ist. Zur Berechnung der Mindestgrenze stellt jeder Anschluss-ÜNB, falls diese nach der Methode für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises nicht immer eingehalten ist, auf alle verfügbaren Preise und jeweiligen Volumina positiver aktivierter Regelarbeit ab, die in den Absätzen 3 und 5 aufgeführt sind, um den gewichteten Durchschnittspreis für die positive aktivierte Regelarbeit gemäß Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe a der EB-Verordnung zu berechnen. Wurde für den betreffenden Anschluss-ÜNB keine positive Regelarbeit aktiviert, stellt der gemäß Artikel 10 berechnete Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit die Untergrenze des Ausgleichsenergiepreises für negative Bilanzkreisabweichungen dar.
2. Jeder Anschluss-ÜNB wendet für den Ausgleichsenergiepreis für positive Bilanzkreisabweichungen die Methode des gewichteten Durchschnittspreises und/oder die auf den niedrigsten Preis setzende Methode an, wobei auf die in den Absätzen 3 und 5 für negative aktivierte Regelarbeit aufgeführten Preise und betreffenden Volumina abzustellen ist. Für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für positive Bilanzkreisabweichungen kann jeder Anschluss-ÜNB auch zusätzliche in Absatz 6 aufgeführte Komponenten anwenden, wobei die in Artikel 55 Absatz 5 der EB-Verordnung genannte Höchstgrenze einzuhalten ist. Für die Berechnung der Höchstgrenze stellt jeder Anschluss-ÜNB, falls diese nach der Methode für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises nicht immer eingehalten ist, auf alle verfügbaren Preise und jeweiligen Volumina negativer aktivierter Regelarbeit ab, die in den Absätzen 3 und 5 aufgeführt sind, um den gewichteten Durchschnittspreis für die negative aktivierte Regelarbeit gemäß Artikel 55 Absatz 5 Buchstabe a der EB-Verordnung zu berechnen. Falls für den betreffenden ÜNB keine negative Regelarbeit aktiviert wurde, ist der gemäß Artikel 10 berechnete Wert der vermiedenen Aktivierung von Regelarbeit die Obergrenze des Ausgleichsenergiepreises für positive Bilanzkreisabweichungen.
3. Die Preise für die Bestimmung des Ausgleichsenergiepreises für ein bestimmtes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, einen bestimmten Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises und je Richtung sind:
  - (a) gegebenenfalls der Preis oder die Preise für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, so wie von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 19 der EB-Verordnung berechnet;
  - (b) gegebenenfalls der Preis oder die Preise und das Produkt für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, so wie von der Aktivierungs-

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 20 der EB-Verordnung berechnet;

- (c) gegebenenfalls der Preis oder die Preise für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, so wie von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 21 der EB-Verordnung berechnet;
  - (d) gegebenenfalls der Preis oder die Preise für Regularbeit aus der Aktivierung spezifischer Produkte für den Frequenzwiederherstellungs- oder Ersatzreserven-Prozess;
  - (e) gegebenenfalls der Preis oder die Preise für Regularbeit aus der Aktivierung von Regelarbeitsgeboten, die keinen Standardprodukten oder spezifischen Produkten oder Geboten für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren für den Frequenzwiederherstellungs- oder Ersatzreserven-Prozess entsprechen;
  - (f) gegebenenfalls der Preis oder die Preise aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren.
4. Für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises wendet jeder Anschluss-ÜNB einen oder mehrere der in Absatz 3 aufgeführten Regularbeitspreise an, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:
- (a) Jeder Anschluss-ÜNB stellt auf die Preise gemäß Absatz 3 Buchstaben a, b und c ab, falls der ÜNB an der entsprechenden Plattform teilnimmt.
  - (b) Jeder Anschluss-ÜNB stellt auf die Preise für spezifische Produkte gemäß Absatz 3 Buchstabe d ab, falls der ÜNB die spezifischen Produkte für den Systemausgleich verwendet.
  - (c) Jeder Anschluss-ÜNB stellt auf die Preise für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren gemäß Absatz 3 Buchstabe f ab, falls der ÜNB das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren verwendet.
5. Jeder Anschluss-ÜNB stellt für die Bestimmung der Ausgleichsenergiepreise gemäß den Absätzen 1 und 2 auf die folgenden Volumina je Richtung ab, falls er der Methode des gewichteten Durchschnittspreises folgt oder die Mindestgrenze berechnen muss:
- (a) das Volumen für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, wie von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 19 der EB-Verordnung berechnet;
  - (b) das Volumen und das Produkt für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, so wie von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 20 der EB-Verordnung berechnet;
  - (c) das Volumen für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, wie von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion der europäischen Plattform gemäß Artikel 21 der EB-Verordnung berechnet;
  - (d) die Volumina der Aktivierungen spezifischer Produkte für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder den Ersatzreserven-Prozess für den gedeckten Regelarbeitsbedarf des/der Anschluss-ÜNB des betreffenden Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises für das betreffende Bilanzkreisabrechnungszeitintervall;

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

- (e) die Volumina je Bilanzkreisabrechnungszeitintervall aus der Aktivierung von Regularbeitsgebieten, die keinen Standardprodukten oder spezifischen Produkten oder Gebieten für das integrierte Fahrplanerstellungsverfahren für den Frequenzwiederherstellungsprozess oder Ersatzreserven-Prozess entsprechen;
  - (f) die Volumina aus dem integrierten Fahrplanerstellungsverfahren.
6. Die für die Bilanzkreisverantwortlichen geltenden Modalitäten der Mitgliedstaaten können von dem/den Anschluss-ÜNB eines Geltungsbereichs des Ausgleichsenergiepreises vorgeschlagene Bedingungen sowie eine Methode für die Berechnung zusätzlicher Komponenten für die Berechnung des Ausgleichsenergiepreises enthalten. Gegebenenfalls werden von dem/den ÜNB eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Komponenten vorgeschlagen:
- (a) eine Knappheitskomponente, die in auf nationaler Ebene definierten Knappheitssituationen Anwendung findet;
  - (b) eine Anreizkomponente, die zur Einhaltung auf nationaler Ebene definierter Mindest-/Höchstwerte Anwendung findet;
  - (c) eine die finanzielle Neutralität des Anschluss-ÜNB betreffende Komponente.
7. Haben die zuständigen Regulierungsbehörden in den Modalitäten für die Bilanzkreisverantwortlichen die Voraussetzungen und die Methode für die Anwendung einer oder mehrerer Komponenten gemäß diesem Absatz 6 genehmigt, muss der ÜNB für diejenigen Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, in denen zusätzliche Komponenten Anwendung fanden, den Wert der zusätzlichen Komponenten spätestens zusammen mit der Veröffentlichung des endgültigen abgerechneten Ausgleichsenergiepreises veröffentlichen.

### **Artikel 10**

#### **Wert der vermiedenen Aktivierung von Regularbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven**

1. Der Wert der vermiedenen Aktivierung:
- (a) ist der gemäß Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe b der EB-Verordnung geltende Mindestwert bzw. der gemäß Absatz 5 Buchstabe b der EB-Verordnung geltende Höchstwert des Ausgleichsenergiepreises;
  - (b) ist, soweit relevant, ein für den Ausgleichsenergiepreis für nicht verstärkende Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer i zu beachtender Wert; und
  - (c) wird unter Berücksichtigung der allgemeinen Abrechnungsgrundsätze gemäß Artikel 44 Absatz 1 der EB-Verordnung berechnet.
2. Jeder Anschluss-ÜNB berechnet den Wert der vermiedenen Aktivierung aus Frequenzwiederherstellungsreserven oder Ersatzreserven mindestens für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, in dem im Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises Regularbeit in keiner Richtung aktiviert wurde, so wie in Artikel 55 Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 Buchstabe b der EB-Verordnung vorgesehen.
3. Wendet der ÜNB die asymmetrische Preisbildung gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung an, kann der ÜNB für jedes Bilanzkreisabrechnungszeitintervall, in dem im Geltungsbereich

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

des Ausgleichsenergiepreises Regelarbeit in keiner Richtung aktiviert wurde, zwei Werte für die vermiedene Aktivierung (je ein Wert je Richtung) berechnen. Diese beiden Werte können gleich sein.

4. Für die Berechnung des Werts oder der Werte der vermiedenen Aktivierung gemäß Absatz 2 oder 3 darf jeder Anschluss-ÜNB, soweit relevant, nur folgende Preise verwenden:
  - (a) den Gebotspreis oder die Gebotspreise je Richtung für Regelarbeit für den Frequenzwiederherstellungsprozess, die für den betreffenden ÜNB für dieses Bilanzkreisabrechnungszeitintervall verfügbar ist;
  - (b) den Gebotspreis oder die Gebotspreise je Richtung für Regelarbeit für den Ersatzreservenprozess, die für den betreffenden ÜNB für dieses Bilanzkreisabrechnungszeitintervall verfügbar ist.

### **Artikel 11**

#### **Festlegung der Bedingungen und Methode zur Anwendung der asymmetrischen Preisbildung**

1. Jeder Anschluss-ÜNB kann seiner zuständigen Regulierungsbehörde die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung in einem Geltungsbereich des Ausgleichsenergiepreises vorschlagen, sofern, soweit relevant, eine der folgenden Bedingungen gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der EB-Verordnung erfüllt ist:
  - (a) in Bezug auf spezifische Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, in denen der ÜNB später die Aktivierung von positiver und negativer Regelarbeit aus Frequenzwiederherstellungsreserven anfordert, sofern die asymmetrische Preisbildung als Abhilfemaßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Zielparameter für Frequenzwiederherstellungs-Regelfehler (im Folgenden: FRCE-Zielparameter) im Sinne von Artikel 128 der SO-Verordnung, auf die Frequenzstabilität im Sinne von Artikel 3 Absatz 34 der SO-Verordnung und/oder auf die Fähigkeit, die Leistungsflüsse durch die Reaktion von Bilanzkreisverantwortlichen auf Preisanreize in den in Artikel 32 Absätze 1 und 2 der SO-Verordnung vorgesehenen Leistungsflussgrenzwerten zu halten, gerechtfertigt ist;
  - (b) in Bezug auf spezifische Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, sofern der gemäß Artikel 55 Absatz 3 der EB-Verordnung berechnete Ausgleichsenergiepreis unter Berücksichtigung der Hauptkomponenten gemäß Artikel 9 und des von der Aktivierungs-Optimierungsfunktion berechneten Preises in einzelnen Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen keinen lokal angemessenen Anreiz bietet, weil das Bilanzkreisabweichungsgebiet so gut wie ausgeglichen ist. In solchen Bilanzkreisabrechnungszeitintervallen ist die asymmetrische Preisbildung als Abhilfemaßnahme zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf FRCE-Zielparameter gerechtfertigt. ÜNB, die die asymmetrische Preisbildung aufgrund dieser Bedingung anwenden, müssen in den Modalitäten genaue Angaben dazu machen, ab welchem Schwellenwert, der der Genehmigung der Regulierungsbehörde bedarf, das Bilanzkreisabweichungsgebiet als so gut wie ausgeglichen anzusehen ist;
  - (c) in Bezug auf spezifische Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, sofern die Komponente gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe a mehr als null (0) Euro / MWh beträgt;
  - (d) in Bezug auf spezifische Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle im Rahmen des zentralen Dispatch-Modells, sofern die Anwendung der einheitlichen Preisbildung den Fahrpläneinheiten keine richtigen Anreize bietet, die die Einheit betreffende Verpflichtung

## Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen

einzuhalten und die vom ÜNB innerhalb des integrierten Fahrplanerstellungsverfahrens erteilten Dispatch-Anweisungen zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebs zu befolgen;

- (e) in Bezug auf alle Bilanzkreisabrechnungszeitintervalle, die aufgrund einer Ausnahme von der Anforderung gemäß Artikel 53 der EB-Verordnung oder aufgrund einer Freistellung nach Artikel 62 Absatz 2 Buchstabe d der EB-Verordnung mindestens 30 Minuten betragen, sofern die asymmetrische Preisbildung als Abhilfemaßnahme gerechtfertigt ist, um die Anreize für Bilanzkreisverantwortliche zu erhöhen und Pendelungen zu vermeiden, die sich ergeben können, wenn Bilanzkreisverantwortliche mit einer Selbstregelung reagieren, die mit dem längeren Bilanzkreisabrechnungszeitintervall verbunden ist und die Bilanzkreisabweichungen im System überkompensiert, was wiederum eine entgegengesetzte Selbstregelung auslöst.
2. Im Vorschlag für die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung gemäß Absatz 1 ist die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung zu begründen, wozu zumindest Folgendes zu bewerten ist:
    - (a) die negativen Auswirkungen bei Nichtanwendung der vom ÜNB vorgeschlagenen asymmetrischen Preisbildung auf die Betriebssicherheit;
    - (b) sonstige mögliche Auswirkungen der Anwendung der vom ÜNB vorgeschlagenen asymmetrischen Preisbildung.
  3. Die Begründung gemäß Absatz 2 muss auf betrieblichen und wirtschaftlichen Erwägungen beruhen und folgende Kriterien berücksichtigen:
    - (a) die Ziele der EB-Verordnung gemäß Artikel 3 der EB-Verordnung,
    - (b) die Ziele der SO-Verordnung gemäß Artikel 4 Absatz 2 der SO-Verordnung sowie
    - (c) die allgemeinen Abrechnungsgrundsätze der EB-Verordnung gemäß Artikel 44 der EB-Verordnung.
  4. Genehmigt die zuständige Regulierungsbehörde die Anwendung der asymmetrischen Preisbildung gemäß Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer i der EB-Verordnung, berechnet der ÜNB den Ausgleichsenergiepreis:
    - (a) für verstärkende Bilanzkreisabweichungen: gemäß der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises nach Artikel 9;
    - (b) für nicht verstärkende Bilanzkreisabweichungen: gemäß entweder:
      - (i) der Methode für die Berechnung des Werts der vermiedenen Aktivierung nach Artikel 10 einschließlich, soweit relevant, der Komponenten nach Artikel 9 Absatz 6; oder
      - (ii) der Berechnung des Ausgleichsenergiepreises nach Artikel 9.

## **TITEL IV**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 12**

#### **Veröffentlichung und Implementierung der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen**

1. Diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung ist von den ÜNB unverzüglich, nachdem die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden ihre Entscheidung getroffen hat, zu veröffentlichen.
2. Jeder ÜNB setzt die für sein (dezentrales oder zentrales) Dispatching-Modell relevanten Artikel der Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen gemäß Artikel 52 Absatz 4 der EB-Verordnung spätestens achtzehn Monate nach der Genehmigung um.
3. Nach der Veröffentlichung des Europäischen Berichts zur Integration der Regelreservemärkte durch ENTSO (Strom) gemäß Artikel 59 Absatz 1 der EB-Verordnung und zwei Jahre nach Ablauf der den europäischen Plattformen für den Austausch von Regularbeit gesetzten Umsetzungsfrist gemäß den Artikeln 20 Absatz 6 und 21 Absatz 6 der EB-Verordnung müssen alle ÜNB eine Beurteilung der Notwendigkeit einer weiteren Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen vornehmen, die die in Artikel 3 der EB-Verordnung genannten Ziele berücksichtigt und auf einer Beurteilung der Folgen und möglichen Verzerrungen durch eine fehlende Harmonisierung beruht, so wie in Artikel 59 Absatz 3 Buchstabe i der EB-Verordnung vorgesehen. Die ÜNB veröffentlichen diese Beurteilung und geben den Interessenträgern Gelegenheit, Anmerkungen zu machen. Ein Jahr nach der Veröffentlichung des Europäischen Berichts ist die endgültige Beurteilung von allen ÜNB zusammen mit den von den Interessenträgern eingegangenen Anmerkungen bei allen Regulierungsbehörden und bei der ACER einzureichen.

#### **Artikel 13**

#### **Sprache**

Die Referenzsprache für diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen ist Englisch. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass ÜNB diese Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen in ihre Landessprache(n) übersetzen müssen, und für den Fall, dass Unstimmigkeiten zwischen der von den ÜNB gemäß Artikel 7 der EB-Verordnung veröffentlichten englischsprachigen Version und einer Version in einer anderen Sprache bestehen, die entsprechenden ÜNB verpflichtet sind, ihren jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften eine überarbeitete Übersetzung dieser Methode zur Harmonisierung der Abrechnung von Bilanzkreisabweichungen zu übermitteln.